



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herrn  
Alexander Dietmar Wietschel

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.Z.: 31-346-10  
Hausruf: [REDACTED]  
Fax:  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 21. Februar 2022

**Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam  
Beirat für Menschen mit Behinderung  
Verweigerung des Rederechts vor der Stadtverordnetenversammlung**

Sehr geehrter Herr Wietschel,

Ihre Beschwerde vom 27.12.2021, mit der Sie die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf Verweigerung des Rederechts infrage stellen, habe ich unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam geprüft und komme zu dem Ergebnis, dass diese unbegründet ist.

Dies hat folgende Gründe:

I. Nach § 19 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf ist Beiräten Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

Nach Darstellung des Oberbürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam waren Sie zum Zeitpunkt der Sitzung am 01.12.2021 kein Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderung mehr. Daher kann Ihnen kein Recht auf Stellungnahme nach § 19 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf zukommen.



Darüber hinaus ist aus dem § 19 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf nicht zu entnehmen, dass die Stellungnahme des Beirats zwingend mündlich in Form eines Rederechts zu erfolgen hat. Die Ausgestaltung der Gelegenheit zur Stellungnahme obliegt vielmehr den Kommunen im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung.

Weiterhin ist lediglich dem Beirat als Gesamtheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nicht jedoch seinen einzelnen Mitgliedern. In seiner Gesamtheit wird ein Beirat von einem Vorsitzenden oder Sprecher vertreten. Aufgrund des Rücktritts des Sprechers und der damit verbundenen Handlungsunfähigkeit des Behinderertenbeirates, hätte eine Stellungnahme des Beirats ohnehin nicht mehr erlangt werden können.

II. Daneben hat die Landeshauptstadt Potsdam in Ihrem Fall eine weitere Möglichkeit des Rederechts gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam geprüft. Danach können Betroffene oder Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetenversammlung angehört werden, sofern die Stadtverordnetenversammlung deren Anhörung beschließt. In der Entscheidungsfindung wird ihr dabei Ermessen eingeräumt. Vorliegend sind keine Ermessensfehler darin festzustellen, dass die Stadtverordnetenversammlung Ihre Anhörung abgelehnt hat. Mithin hat die Landeshauptstadt Potsdam rechtmäßig gehandelt.

Dem Ministerium des Innern und für Kommunales obliegt als Kommunalaufsichtsbehörde über die Landeshauptstadt Potsdam lediglich eine Rechtmäßigkeitskontrolle.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Philipsen

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 21. Februar 2022 durch [REDACTED] Philipsen elektronisch schlussgezeichnet.